

FINANZMARKTAUFSICHT
FMA – Bankenaufsicht
z.H. Frau Dr. Daniela Jaros, LL.M.
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
Konsultation.MS.BWGC@fma.gv.at

Unser Zeichen 2755/22 JU
Sachbearbeiter Mag. Uttner
Telefon +43 | 1 | 811 73-260
eMail uttner@ksw.or.at
Datum 14. Juli 2022

**Stellungnahme zum Entwurf „FMA-Mindeststandards für die BWG-Compliance“
(FMA-MS-BWG-Compliance)
(GZ.: FMA-SG23 5000/0096-CSA/2022)**

Sehr geehrte Frau Dr. Jaros,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf „FMA-Mindeststandards für die BWG-Compliance“ (FMA-MS-BWG-Compliance).

Stellungnahme

I. VORBEMERKUNGEN

Zu Rz (4):

„Die BWG-Compliance-Funktion hat die Steuerung von BWG-Compliance-Risiken zur Aufgabe und stellt damit sicher, dass BWG-Compliance-Risiken noch bevor sie sich verwirklichen können, **weitgehend minimiert werden.**“ → Wir schlagen vor, die Formulierung auf jene des § 39 Abs. 6 BWG („auf ein Mindestmaß zu beschränken“) anzupassen.

Zudem stellt sich die Frage, warum hier explizit auf die Rolle der WAG-Compliance-Funktion eingegangen wird, beispielsweise aber nicht auf jene des/der Geldwäschereibeauftragten oder der internen Revision. Der Fokus sollte hierbei auf der BWG-Compliance-Funktion liegen. Zudem werden in vielen – v.a. kleineren – KIs diese Tätigkeiten (WAG, BWG, AML Compliance) nicht von verschiedenen Personen/Teams/OE, sondern von einer Person / einem Team wahrgenommen. Die explizite Trennung könnte damit v.a. kleinere KIs vor Unsicherheiten stellen.

Um sicherzustellen, dass auch KI, die keine eigene BWG-Compliance-Funktion einrichten (müssen), einbezogen sind, wäre es zudem zweckmäßig, in der Rz den Begriff der „**BWG-Compliance**“ zu verwenden und nicht jenen der „**BWG Compliance-Funktion**“.

II. ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITION

Zu Rz (5):

Grundsätzlich wäre zu streichen.

III. VERHÄLTNISSMÄSSIGKEITSGRUNDSATZ

Zu Rz (7):

„[...] legen trotzdem gemäß § 39 Abs. 6 Z 1 BWG Grundsätze und Verfahren schriftlich fest.“ → Wir schlagen vor, die Formulierung insofern anzupassen, als nach § 39 Abs. 6 Z 1 BWG angemessene Grundsätze und Verfahren jedenfalls und für alle in Rz (5) angeführten Institute und Tätigkeiten schriftlich festzulegen sind.

Zu Rz (8):

Die Formulierung des § 39 Abs 1 Z 2 ist doch bereits eine Umsetzung des Proportionalitätsgrundsatzes, diesen Verweis könnte man daher streichen und nur auf Z 1 verweisen.

IV. ALLGEMEINES ZU GRUNDSÄTZEN UND VERFAHREN

A. BWG-COMPLIANCE-RISIKEN

Zu Rz (9):

Neben den gesetzlichen Vorschriften des § 69 Abs. 1 BWG werden darin auf Grundlage dieser Vorschriften erlassene Vorgaben und Aufsichtserwartungen, wie insbesondere FMA-Rundschreiben, FMA-Mindeststandards und FMA-Leitfäden etc., zusammenfassend als „anwendbare Vorschriften“ bezeichnet. Diese Bezeichnung ist nicht passend, da es sich dabei nicht um „Vorschriften“ im eigentlichen Sinn, sondern im Wesentlichen um Orientierungshilfen, Standards bzw. die Bekanntgabe der Rechtsauffassung der Aufsicht handelt, woraus über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten nicht abgeleitet werden können.

Zu Rz (10):

„Kreditinstitute berücksichtigen in ihren Rahmenwerken betreffend ihren Risikoappetit alle **wesentlichen** bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken.“ → Wir schlagen vor, die „wesentlichen“ Risiken zu konkretisieren, z.B. durch Verweis auf § 39 Abs. 2b BWG. Hier wäre dann auch das Compliance-Risiko im Katalog zu ergänzen.

Würde dies dann auch eine explizite (numerische) Berücksichtigung des Compliance-Risikos im ICAAP erfordern, z.B. durch einen Puffer oder kann auch eine rein qualitative Berücksichtigung des Compliance-Risikos im RAF erfolgen?

B. SCHRIFTLICHE FESTLEGUNG VON GRUNDSÄTZEN UND VERFAHREN

Zu Rz (11):

Typo bei „institutsinterne“.

Zu Rz (14):

Warum müssen die Grundsätze und Verfahren für die BWG-Compliance allen MA:innen zur Kenntnis gebracht werden, v.a. auch jenen, die von den Normen des § 69 BWG nicht betroffen sind? Wäre dies eine einmalige Zur-Kennntnisnahme der Grundsätze und Verfahren oder auch eine laufende der Ergebnisse?

Typo bei „hinaus“.

C. REGELMÄSSIGE AKTUALISIERUNG

Zu Rz (15):

„BWG-Compliance-Policies“ → Der Begriff wird hier zum ersten Mal erwähnt und beschreibt nach unserem Verständnis die „Grundsätze und Verfahren“. Dementsprechend schlagen wir vor, den Begriff zu ersetzen, insbesondere um Konsistenz sicherzustellen. Ist damit ein „BWG-Compliance-Manual“ gemeint, in dem die Verfahren und Grundsätze zu den Tätigkeiten der BWG-Compliance, insbesondere zur Risikoanalyse und zum Überwachungsprogramm dokumentiert werden oder die Ergebnisse dieser Tätigkeiten (v.a. Risikoanalyse und Überwachungsprogramm)?

D. REDUKTION DER COMPLIANCE-RISIKEN AUF EIN MINDESTMASS

Zu Rz (16):

Dies indiziert eine laufende Berichterstattung der Risikoanalyse und der Ergebnisse des Überwachungsprogramms an alle Betroffenen, die GL und den AR. Ist diese Annahme korrekt und wäre z.B. eine quartalsweise / halbjährliche Berichterstattung im Sinne der FMA-MS (unter Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes)?

V. ORGANISATORISCHE EINGLIEDERUNG DER BWG-COMPLIANCE-FUNKTION

A. EINBETTUNG IN DIE GESAMTORGANISATION

Zu Rz (19):

„Gleichzeitig ist es Aufgabe der BWG-Compliance-Funktion zu überwachen, ob die innerhalb des internen Kontrollrahmens festgelegten Richtlinien, Mechanismen und Verfahren in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen **korrekt** umgesetzt werden.“ → Aus unserer Sicht stellt sich hierzu die Frage, ob die Überwachung in Hinblick auf die korrekte (inhaltliche) Umsetzung Aufgabe der BWG-Compliance(-Funktion) – oder nicht vergleichsweise der internen Revision – ist.

Zu Rz (20):

„BWG-Compliance-Policies“ → Grundsätze und Verfahren

B. UNABHÄNGIGKEIT DER BWG-COMPLIANCE-FUNKTION

Zu Rz (21):

„Eine möglichst hohe hierarchische Stellung erhöht die Unabhängigkeit der BWG-Compliance-Funktion und erleichtert ihre Tätigkeit.“ → Aufgrund der Rückmeldungen der Industrie schlagen wir vor, hier zumindest beispielhaft zu beschreiben, in welchen Fällen es sich um eine „möglichst hohe“ (oder angemessen hohe) Stellung innerhalb des Unternehmens handelt.

„Organisatorische Vorkehrungen, die der direkten Berichterstattung durch die Compliance-Funktion an die Geschäftsleitung hinderlich sind (z.B. dazwischengeschaltete Berichtspflicht an einen Bereichsleiter oder eine Bereichsleiterin einschließlich einer etwaigen Freigabeverpflichtung durch diese) sind zu vermeiden.“ → Wir schlagen vor, die Formulierung insofern anzupassen, als eine derartige organisatorische Ansiedlung nicht nur zu **vermeiden**, sondern auszuschließen ist.

Zu Rz (22):

„Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung untersteht die Leiterin oder der Leiter der **Compliance-Funktion** keiner Person, die die Verantwortung für die Durchführung von Tätigkeiten trägt, die von der **Compliance-Funktion** überwacht und kontrolliert wird.“ → Nachdem die FMA-MS auch eingangs die WAG-Compliance-Funktion explizit beschreiben, schlagen wir vor, der besseren Nachvollziehbarkeit halber hier „BWG-Compliance-Funktion“ zu konkretisieren.

C. AUSSTATTUNG, EINSCHAU- UND ZUGANGSRECHTE

Zu Rz (26):

Hier stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob im Falle eines Kreditinstituts, das nicht bedeutend i.S.d. § 5 Abs. 4 BWG ist, „Informationen zum strukturierten Überwachungsprogramm“ sowie „den Berichtspflichten“ nicht auch schriftlich zu dokumentieren/festzuhalten sind.

„Dies umfasst auch Informationen zum strukturierten Überwachungsprogramm, den Berichtspflichten der BWG-Compliance-Funktion sowie Informationen zum risikobasierten Ansatz der Überwachungstätigkeit der **Compliance**.“ → Konkretisierung „BWG-Compliance“

D. FIT & PROPER ANFORDERUNGEN

Zu Rz (27):

Anstelle von „§ 5 Abs. 6 BWG“ müsste das Zitat wohl „§ 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG“ lauten.

Zu Rz (29):

„Sie haben Zugang zu regelmäßigen Schulungen.“ → Hier stellt sich aus unserer Sicht die Frage, wer diesen Zugang wie zu ermöglichen hat.

E. KOMBINATION MIT ANDEREN FUNKTIONEN

Zu Rz (33):

Im ersten Entwurf war hier auch das umgekehrte Verhältnis zwischen BWG-Compliance und interner Revision skizziert – dies war hilfreich, denn es können z.B. Standards zur Internen Revision (basierend auf § 42 BWG) auch in den Anwendungsbereich der BWG-Compliance fallen i.S.d. Risikoanalyse und des Überwachungsprogramms.

F. BWG-COMPLIANCE-FUNKTION IN DER KREDITINSTITUTSGRUPPE UND IM KREDITINSTITUTE-VERBUND

Zu Rz (36):

„Compliance-Policy“ → BWG-Compliance-Policy?

G. AUSLAGERUNG

Zu Rz (37):

Es wäre u.E. im Sinne der Industrie zweckmäßig, klarzustellen, dass auch die Nutzung von zentralen, nicht-institutsspezifischen regulatorischen Datenbanken nicht als Auslagerung zu sehen ist (analog zu Verbunds-, Sektorlösungen).

Zu Rz (38):

Laut Rz 8 sind die Kapitel I – IV, V G und VI dieser Mindeststandards auch für Kreditinstitute beachtlich, die nicht bedeutend i.S.d. § 5 Abs. 4 BWG sind. Dementsprechend stellt sich für uns die Frage, wer in einem solchen Fall in den Auslagerungsprozess einzubinden ist (z.B. Geschäftsleitung/Vorstand).

Aus unserer Sicht ist für die im letzten Satz genannte Überwachung ein/eine Auslagerungsverantwortliche (sofern vorhanden, andernfalls andere interne Zuständigkeit) zuständig. Die BWG-Compliance würde hier nur als ergänzende Rolle hinzugezogen werden.

Das „und“ im letzten Satz ist zu streichen.

VI. AUFGABEN IM RAHMEN DER BWG-COMPLIANCE

A. REGELMÄSSIGE BEWERTUNG

Zu Rz (39):

„Für die BWG-Compliance wird ein Prozess eingerichtet, um Änderungen der **für ihre Tätigkeiten** geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften [...]“ → Nach unserem Verständnis stehen für die Aufgaben einer BWG-Compliance die Änderungen oder Neuerungen im regulatorischen Umfeld im Fokus, die sich auf die Tätigkeiten des jeweiligen Kreditinstituts – und nicht auf die Tätigkeiten der BWG-Compliance – beziehen.

Zudem stellt sich für uns die Frage, ob hier – neben Änderungen der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften sowie Änderungen in der Geschäftstätigkeit – nicht auch daraus resultierende Risiken einer regelmäßigen Bewertung unterliegen.

Zu Rz (40):

Hier stellt sich aus unserer Sicht die Frage, wem diese Aufgaben (im jeweiligen Zuständigkeitsbereich) obliegen. Die BWG-Compliance kann u.E. nach nicht für das Schulungsprogramm eines KI i.S.d. F&P zuständig und/oder verantwortlich sein.

B. STÄNDIGE ÜBERWACHUNG IM RAHMEN EINES ÜBERWACHUNGSPROGRAMMS

Zu Rz (41):

„Die Aufgabe der BWG-Compliance ist es, Risiken einer etwaigen Missachtung der **BWG-Compliance-relevanten Vorschriften** durch die Etablierung entsprechender Prozesse und Verfahren auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sowie deren **Einhaltung sicherzustellen.**“

→ Wir schlagen vor, hier aufgrund der bisherigen Ausführungen eine Referenz auf § 69 Abs. 1 BWG einzuziehen, um allfällige Unklarheiten zu vermeiden.

→ Bezogen auf die Sicherstellung der Einhaltung stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob sich die Einhaltung auf die „BWG-Compliance-relevanten Vorschriften“ oder die „Prozesse und Verfahren“ oder beides bezieht.

Zu Rz (45):

„[...] eigene Überwachungs- und Prüfungshandlungen der BWG-Compliance-Funktion [...]“ → Nach unserem Verständnis obliegt der BWG-Compliance-Funktion nicht die (inhaltliche, materielle) Prüfung, sondern liegt diese vielmehr im Zuständigkeitsbereich der internen Revision.

C. BERATUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG

Zu Rz (46):

Laut Rz 8 sind die Kapitel I – IV, V G und VI dieser Mindeststandards auch für Kreditinstitute beachtlich, die nicht bedeutend i.S.d. § 5 Abs. 4 BWG sind. Dementsprechend stellt sich für uns die Frage, wem in einem solchen Fall diese Aufgaben obliegen.

Ebenso werden auch in den folgenden Rz die Begriffe der „BWG-Compliance“ und der „BWG-Compliance-Funktion“ nicht konsistent eingesetzt.

D. BERICHTSWESEN

Zu Rz (49):

Laut Rz 8 sind die Kapitel I – IV, V G und VI dieser Mindeststandards auch für Kreditinstitute beachtlich, die nicht bedeutend i.S.d. § 5 Abs. 4 BWG sind. Dementsprechend stellt sich für uns die Frage, wem in einem solchen Fall das Berichtswesen obliegt.

„Den Feststellungen der BWG-Compliance-Funktion [...]“ → Nach unserem Verständnis obliegt der BWG-Compliance-Funktion nicht die (zumindest inhaltliche, materielle) Prüfung (demnach auch keine Feststellungen), sondern liegt diese vielmehr im Zuständigkeitsbereich der internen Revision.

E. GENEHMIGUNG NEUER PRODUKTE UND VERFAHREN

Zu Rz (50):

Laut Rz 8 sind die Kapitel I – IV, V G und VI dieser Mindeststandards auch für Kreditinstitute beachtlich, die nicht bedeutend i.S.d. § 5 Abs. 4 BWG sind. Dementsprechend stellt sich für uns die Frage, wem in einem solchen Fall diese Aufgaben obliegen.

Zu Rz (51):

„Sie bewertet, ob neue Produkte und Verfahren oder wesentliche Änderungen an bestehenden Produkten und Verfahren **mit dem aktuellen Rechtsrahmen und gegebenenfalls mit bekannten bevorstehenden Änderungen der anwendbaren Vorschriften** in Einklang stehen.“ → Wir schlagen vor, hier aufgrund der bisherigen Ausführungen eine Referenz auf § 69 Abs. 1 BWG einzuziehen, um allfällige Unklarheiten zu vermeiden.

VII. AUFSICHT

A. REGELMÄSSIGER AUSTAUSCH MIT DER AUFSICHTSBEHÖRDE

Zu Rz (53):

Da dieses Kapitel nur für jene Institute gilt, die über eine eigene BWG-Compliance-Funktion verfügen, ist der Austausch wie in Rz (53) beschrieben, bei anderen Instituten nicht vorgesehen. Ist diese Annahme korrekt?

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer
(Vorsitzender des Fachsenats für
Unternehmensrecht und Revision)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Elektronisch gefertigt

